

Steuerstundungen und Herabsetzungen von Vorauszahlungen

Der Gesetzgeber hat weitere Erleichterungen am 19.03.2020 beschlossen, die wir für Sie zusammengefasst haben.

- a) Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragen, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind zu begründen, werden aber vom Finanzamt grundsätzlich akzeptiert, auch wenn der Gewinnrückgang noch nicht genau nachgewiesen werden kann. Bei der Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet werden.
- b) **Gewerbsteuer**
Diese Regelungen gelten für Herabsetzungsanträge zu den Gewerbesteuer-Messbeträgen analog. Die Entscheidung über die Stundung von bereits fälligen Gewerbesteuern obliegt der jeweiligen Gemeinde und nicht dem Finanzamt, weil die Gewerbesteuer eine Gemeindesteuer ist. Das Bundesfinanzministerium hat hier kein Direktionsrecht. Wir gehen davon aus, dass sich die Gemeinden ebenfalls kooperativ verhalten und raten dazu im Zweifel auch hier entsprechende Anträge zu stellen.

Abwicklung und Zeitschiene:

- Stundungsanträge für akut fällige Steuern (z.B. Einkommensteuer-Nachzahlungen 2018) müssen natürlich fristgerecht und zeitnah gestellt werden. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf dazu schnellstmöglich an, wenn wir für Sie einen solchen Antrag stellen sollen.
- Herabsetzungsanträge zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen können in Ruhe besprochen werden, da der nächste Vorauszahlungstermin der 10.06.2020 ist. Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge gehen wir nach jetzigem Stand davon aus, dass ein Antrag mit drei Wochen Vorlauf (bis ca. 20.05.) ausreichend ist.
- Herabsetzungsanträge für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen können ebenfalls in Ruhe entschieden werden, da der nächste Vorauszahlungstermin der 15.05.2020 ist. Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge gehen wir nach jetzigem Stand davon aus, dass ein Antrag mit drei Wochen Vorlauf (bis ca. 20. April) ausreichend ist.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie von den o.g. Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.